

22. April 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ZPO § 794 Abs. 1 Ziff. 1, § 160 Abs. 2 Ziff. 1,
§ 162, § 329 Abs. 3 Satz 2, §§ 702, 754; BGB §§ 127,
130 Abs. 1, § 139, § 154 Abs. 2, §§ 346 ff., §§ 349,
779; ArbGG § 11

Leitsatz:

Sieht ein Prozeßvergleich die befristete Möglichkeit eines Widerrufs vor, der gegenüber der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden kann, so ist auch telefonischer Widerruf zulässig, sofern in dem Vergleich nichts anderes vereinbart ist.

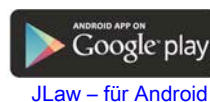
Aktenzeichen: 5 AZR 494/59

Urteil des BAG vom 22. April 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 494/59
4 Sa 240/59 Düsseldorf

Urteilsformel
zugestellt
am 22. April 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. April 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und Dr. Frey für Recht er-
kannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in Düsseldorf
vom 17. Juli 1959 - 4 Sa 240/59 - aufgehoben.
2. Der am 10. November 1958 vor dem Arbeitsgericht
Düsseldorf - 5 Ca 297/56 - geschlossene Prozeß-
vergleich ist unwirksam.
3. Zur Verhandlung und Entscheidung im übrigen wird
die Sache, auch zur Entscheidung über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

In einem Zahlungsrechtsstreit haben die Parteien vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf am 10. November 1958 folgenden in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Vergleich geschlossen:

"Unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsstandpunkte
- lediglich im Kosteninteresse - verzichten beide Parteien gegenseitig auf Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Klägers für den Beklagten entstanden sind.

Der Beklagte wird die beim Landgericht anhängige Zivilklage zurücknehmen.

Widerrufsvorbehalt für beide Parteien bis zum 17.11.1958, 12 Uhr.

v. u. g. "

Am 17. November 1958 um 11⁴⁵ Uhr teilte der Bürovorsteher des Prozeßbevollmächtigten des Klägers der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts telefonisch mit, dieser Vergleich werde vorsorglich widerrufen. Über diesen Anruf fertigte der den Telefonanruf entgegennehmende Bedienstete des Arbeitsgerichts einen entsprechenden Aktenvermerk an. Um 12³³ Uhr desselben Tages ging auf der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts ein Schreiben des Klägers selbst ein, mit dem Inhalt, er bestätige hiermit unterschriftlich den vom Büro seines Prozeßbevollmächtigten vorgenommenen Widerruf des Vergleichs.

Der Kläger hat geltend gemacht, damit sei der Prozeßvergleich vom 10. November 1958 gültig widerrufen. Unter Berufung hierauf hat er den Prozeß mit einem Zahlungsantrag über 982,-- DM fortgesetzt. Der Beklagte hat den Standpunkt vertreten, der Vergleich vom 10. Januar 1958 sei nicht rechtzeitig widerrufen worden, und er hat daher Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Bundesarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 24. Juni 1955 - 1 AZR 2/53 - AP Nr. 1 zu § 794 ZPO mit Anm.



von Pohle; vom 30. Mai 1956 - 2 AZR 178/54 - BAG 3, 43 44 = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle; vom 9. Mai 1957 - 2 AZR 67/55 - BAG 4, 84 85 = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle und vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO mit Anm. von Pohle - im einzelnen ausgeführt hat, ist der Streit über den Widerruf und über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs jedenfalls grundsätzlich in demselben Verfahren auszutragen. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Es ist also das bisherige Verfahren fortzusetzen. Wird in einem so fortgesetzten Rechtsstreit der Prozeßvergleich vom Gericht für unwirksam gehalten, so hat das Gericht das entweder in einem Zwischenurteil oder - ohne ein Zwischenurteil - in den Entscheidungsgründen oder klarstellend im Tenor des Urteils auszusprechen, in dem über den Sachantrag entschieden wird. Wird in einem so fortgesetzten Rechtsstreit der Prozeßvergleich für gültig gehalten, so ist die Klage abzuweisen (vgl. dazu Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 794 Anm. II 3 a zu N 49).

2- Wie das Bundesarbeitsgericht in den bereits erwähnten Entscheidungen vom 30. Mai 1956 - 2 AZR 178/54 - BAG 3, 43 44 -, vom 9. Mai 1957 - 2 AZR 67/55 - BAG 4, 84 85 und vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO - ebenfalls ausgeführt hat, ist einem Prozeßvergleich eine Doppelnatur wesenseigen; er enthält sowohl eine Prozeßhandlung, deren Wirksamkeit sich nach den Vorschriften des Prozeßrechts (§§ 794 Abs. 1 Ziffer 1, 160 Abs. 2 Ziffer 1, 162 ZPO) richtet, als auch ein Rechtsgeschäft des materiellen Rechts, für das auch die Regeln des materiellen Rechts gelten. Dabei ergibt sich als Grundsatz, daß ein materiell unwirksamer oder unwirksam gewordener Vergleich der Prozeßhandlung ebenfalls ihre Wirksamkeit nimmt (BAG 4, 84 85 und Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO), aber nicht umgekehrt ein prozessual unwirksamer Vergleich ohne weiteres und ipso iure die materiell-rechtliche Vergleichsabsprache



- 4 -

zerstört. Die Prozeßhandlung ist nur die Begleitform für einen materiell-rechtlichen Vergleich; sie verliert ihren Sinn, wenn der materiell-rechtliche Inhalt des Vergleiches von der Rechtsordnung nicht gebilligt oder wenn der Vergleich von den Parteien aufgehoben wird (BAG 4, 84 85, Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO). Für den Fall des prozessual unwirksamen Vergleichs läßt sich das nicht generell sagen, weil ein solcher immer noch gemäß § 779 BGB als materiell-rechtlicher Vergleich eine von der Rechtsordnung anerkannte Funktion erfüllen kann (vgl. dazu ebenfalls Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO -). Der Umstand, daß von Parteien ein Vergleich als "Prozeß"-Vergleich geschlossen wird, kann freilich unter Umständen bedeuten, daß die Parteien damit den materiell-rechtlichen Vergleich mit dem "Prozeß"-Vergleich untrennbar verbinden wollen und einen bloßen materiell-rechtlichen Vergleich im Sinne von § 779 BGB ohne Abschluß im Wege des Prozeßvergleichs nicht getätigt hätten (§ 139 BGB). Ein solcher Umstand kann insbesondere unter dem Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden, daß damit die Parteien eines Prozeßvergleichs eine für die Gültigkeit des Vergleiches konstitutive Form im Sinne des § 154 Abs. 2 BGB vereinbart haben, bei deren Nichteinhaltung der Vergleich ungültig sein soll. Von einem solchen - rechtlich durchaus möglichen - Parteiwillen ist indessen nicht ohne weiteres auszugehen. Funktional lassen sich beim Prozeßvergleich die prozessualen Zwecke der Prozeßbeendigung und der Schaffung eines vollstreckbaren Titels im Sinne von § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO einerseits und der Zweck der sachlichen und damit materiell-rechtlichen Regelung von Rechtsbeziehungen im Sinne von § 779 BGB ohne weiteres trennen (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57 - AP Nr. 4 zu § 794 ZPO -).



- 5 -

3. Für den Fall, daß Parteien einen Prozeßvergleich unter befristetem Widerrufsvorbehalt geschlossen haben, machen sie von einer Möglichkeit Gebrauch, die ihnen der Grundsatz der Vertragsfreiheit (§ 305 BGB) auch bei einem Prozeßvergleich einräumt. Genauso wie die Parteien eines Prozeßvergleichs diesen nachträglich durch Parteivereinbarung aufheben können und wie durch die einverständliche Aufhebung des materiell-rechtlichen Vergleichs auch dem Prozeßvergleich seine prozessuale Wirksamkeit genommen wird (BAG 4, 84 85; Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1959 - 2 AZR 242/57-AP Nr. 4 zu § 794 ZPO -), genauso können die Vergleichsparteien ein befristetes vertragliches Rücktrittsrecht im Sinne der §§ 346 ff. BGB - den sogenannten "Widerrufsvorbehalt" - vorsehen, dessen Ausübung den materiell-rechtlichen Vergleich aufhebt und die in dem Prozeßvergleich liegende Prozeßhandlung unwirksam werden läßt. Darüber wird im Grundsatz in Rechtslehre und Rechtsprechung auch nicht mehr gestritten, und dieses Ergebnis rechtfertigt sich schon aus der oben dargelegten Übergewichtigkeit des materiell-rechtlichen Teiles eines Prozeßvergleichs, bei dessen - anfänglichen oder nachträglichen - Unwirksamkeit die prozessuale Form des Prozeßvergleichs ihre Wirksamkeit ebenfalls verliert (vgl. statt aller: Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 8. Aufl., 1960, § 128 III 2 i, S. 630 mit Nachweisen).

Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts bedeutet also an sich eine materiell-rechtliche Absprache im Sinne der §§ 346 ff. BGB (vgl. RGZ 135, 338). Daraus folgt im Grundsatz, daß, wenn nicht ausdrücklich oder erkennbar zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, ein solcher Rücktritt formlos, daher auch mündlich und telefonisch dem Vergleichsgegner gegenüber erklärt werden kann (§ 349 BGB) und diesem gegenüber mit Zugang der Rücktrittserklärung nach § 130 Abs. 1 BGB wirksam wird (so RGZ 161, 253 255; BGH vom 19. Januar 1955 -IV ZR 160/54 - JR 1955, 179 180; BGH vom 20. Februar 1958 - II ZR 257/56 - ZZP 71, 454 455; Rosenberg, aaO, § 128 III 2 i, S. 630).



- 6 -

Die Vergleichsparteien können aber die Ausübung des Rücktritts von einem Vergleich kraft der ihnen zustehenden Vertragsfreiheit auch anders regeln, und zwar sowohl was die Form der Rücktrittserklärung wie auch, was den Adressaten angeht. Sie können kraft § 127 BGB vorsehen, daß bei der Erklärung des Rücktritts seitens einer Partei an die andere eine bestimmte Form - z.B. einfacher oder eingeschriebener Brief o.ä. - zu wahren ist. Sie können kraft der ihnen zukommenden Vertragsfreiheit auch vereinbaren, daß der Adressat nicht der Vergleichsgegner zu sein braucht, sondern eine davon verschiedene dritte Stelle, insbesondere das Gericht, sein darf oder sogar sein muß und daß bei der Erklärung des Rücktritts an diese Drittstelle keine Form zu wahren ist oder daß eine bestimmte Form zu wahren ist.

4. Für den hier in Rede stehenden Vergleich vom 10. November 1958 läßt sich feststellen, daß der Rücktritt dem Gericht gegenüber erklärt werden konnte. Das ergibt sich daraus, daß die Parteien über die richtige Adresse der Rücktrittserklärung im vorliegenden Fall nicht streiten und somit beide davon ausgehen, daß der Rücktritt dem Gericht gegenüber erklärt werden konnte. Eine derartige Vereinbarung ist bei vielen Gerichten üblich geworden (vgl. OLG München, Leitsatz in MdR 1958, S. 245 Nr. 87 und Rosenberg, aaO, § 128 III 2 i, S. 630). Aus dem Vergleich läßt sich aber zweierlei nicht entnehmen: einmal, daß das Gericht der einzige Adressat für eine Rücktrittserklärung sein sollte, und zum anderen, daß die Rücktrittserklärung - sei es gegenüber dem Vergleichsgegner, sei es gegenüber dem Gericht - formgebunden sein sollte. Das ergibt sich aus folgendem:

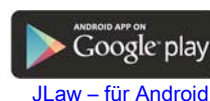
Darüber, ob im vorliegenden Fall ein Rücktritt nur dem Gericht gegenüber oder gemäß §§ 349, 130 Abs. 1 BGB auch dem Beklagten gegenüber erklärt werden konnte, besagt der Vergleich nichts Erkennbares. Auch bei Abschluß eines Prozeßvergleiches unter Widerrufsvorbehalt ist es aber denkbar,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daß die Vergleichsparteien als möglichen Adressaten der Rücktrittserklärung wahlweise zwei Stellen, nämlich sowohl den Vergleichsgegner wie auch das Gericht, vorsehen. Es spricht keinerlei Vermutung dafür, daß die hier gegebene Adressatstellung des Gerichts in jedem Fall die ausschließliche war und die Adressatenstellung des Vergleichsgegners verdrängen sollte. Das ergibt schon die Überlegung, daß nach dem Ausgeführten von Hause aus die Rücktrittserklärung eine materiell-rechtliche Erklärung ist, die im Falle ihrer rechtsgültigen Ausübung im Wege der Sekundärwirkung den im Prozeßvergleich liegenden Prozeßhandlungen ihre Wirksamkeit nimmt. Eine Vergleichspartei kann sogar ein ausgesprochenes Interesse daran haben, unmittelbar und ohne Umweg über das Gericht und damit schnell vom Vergleichsgegner von dessen Rücktritt Kenntnis zu erhalten, und an der infolgedessen eintretenden automatischen Sekundärwirkung der Unwirksamkeit der in dem Prozeßvergleich liegenden Prozeßhandlung nur weniger interessiert sein (vgl. auch RGZ 161, 253 [255]; BGH LM Nr. 2 zu § 130 BGB [Bl. 386] und Rosenberg, aaO, § 128 III 2 i, S. 630; Palandt, BGB, 18. Aufl., 1959, § 779 Anm. 9; vgl. auch Bonin, Prozeßvergleich, 1957, S. 50 zu Fußnoten 165 - 167).

Darüber, ob im vorliegenden Fall ein Rücktritt, der gegenüber dem Gericht erklärt wurde, formgebunden war, besagt der Vergleich ebenfalls nichts. Es fehlt insbesondere die von erfahrenen Prozeßrichtern gehandhabte Formulierung, daß die Rücktrittserklärung bis zu einer bestimmten Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu geschehen habe. Damit, daß hier nach dem Ausgeführten der Rücktritt auch dem Gericht gegenüber erklärt werden konnte, also als Prozeßhandlung (vgl. RGZ 135, 338 [339]; RG DRiZ 1933, Rechtsprechungs-Beil. S. 14 Nr. 18 [S. 15] und Lafrenz LZ 1933, 371 [372], wohl auch Rosenberg, aaO, § 128 III 2 i, S. 630) geschehen sollte, ist entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts noch nichts über die Form der Prozeßhandlung gesagt, die dabei zu wahren ist. Prozeßhandlungen außerhalb der münd-



- 8 -

lichen Verhandlung sind zwar "in der Regel" schriftlich vorzunehmen (vgl. statt aller: Rosenberg, aaO, § 61 II 1 b, S. 280 ff.). Aber es gibt auch eine Reihe von formlosen Prozeßhandlungen, die, was insbesondere hier interessiert, telefonisch vorgenommen werden können (vgl. § 702 Halbsatz 2 ZPO für das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls oder für die Erhebung des Widerspruchs gegen einen solchen; vgl. dazu Rosenberg, aaO, § 61 II 1 b S. 281 und § 160 III 6 a, S. 800; vgl. § 754 ZPO für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers; dazu vgl. Rosenberg, aaO, § 61 II 1 b S. 281 und § 178 II 3 S. 927; vgl. § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO für formlose Mitteilungen von Beschlüssen und Verfügungen der dort näher genannten Art; vgl. dazu Rosenberg, aaO, § 56 I 2 b, S. 253). Es wird sogar vertreten, daß auch solche Prozeßhandlungen, die an sich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären sind, bei genügender Identitätssicherung telefonisch an die Geschäftsstelle durchgegeben werden können (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 159 Anm. 1 C zu N 8 mit gegen- teiligen Stimmen ebenda). Eine ausdrückliche oder nach ihrem Sinn erkennbar Geltung beanspruchende Vorschrift darüber, daß bei Widerruf eines Vergleiches durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle eine bestimmte Form zu wahren sei, fehlt ebenfalls.

Diese Situation führt im vorliegenden Fall im Ergebnis zu der Annahme, daß der Widerruf auch telefonisch gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden konnte. Denn angesichts der erörterten Lage, daß im Verhältnis der Vergleichspartner für die Rücktrittserklärung eine doppelte Adressatenstellung (wahlweise Beklagter und Gericht) als gewollt nicht auszuschließen ist und daß eine bestimmte Form für die Ausübung des Rücktritts ebenfalls nicht vereinbart oder vom Gesetz vorgeschrieben ist, muß durchschlagen, daß zwischen den Vergleichspartnern selbst grundsätzlich der materiell-rechtliche Vergleichsrücktritt formlos mit Sekundärvernichtungswirkung für die im Prozeßvergleich liegende Prozeßhandlung möglich ist. Eine Erschwerung des Vergleichsrücktritts, sei es durch Bestimmung eines ausschließlichen Adressaten, sei es



- 9 -

durch Formvorschriften, ist demgegenüber wesensgemäß die Ausnahme. Sie kann nur angenommen werden, wenn sie vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist hier nicht erkennbar. Für die hier vertretene Ansicht spricht im vorliegenden Fall auch die praktische Überlegung, daß unter keinerlei Gesichtspunkten der Rechtssicherheit oder der Rechtsklarheit zu erkennen ist, warum hier auf einen schriftlichen Vergleichsrücktritt besonderer Wert zu legen wäre. Denn die die telefonische Rücktrittserklärung festlegende Notiz des Geschäftsstellenbeamten erreicht denselben praktischen Zweck, als wenn der Kläger ein handgezeichnetes Schriftstück zu den Akten gereicht oder das telefonisch Gesagte persönlich auf der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt hätte. Unbeachtlich ist dabei auch, daß die telefonische Widerrufserklärung von dem Bürovorsteher des Prozeßbevollmächtigten des Klägers abgegeben worden ist. Wenn dieser auch nicht zu dem Personenkreis gehört, der nach § 11 Abs. 1 ArbGG eine Partei vor den Arbeitsgerichten vertreten kann, so schließt der Gesamtsinn des § 11 ArbGG doch nicht aus, daß in Fällen der hier in Rede stehenden Art Bürovorsteher für ihren Rechtsanwalt oder für deren Partei als deren Boten oder Stellvertreter materiell-rechtliche Widerrufserklärungen abgeben. Denn § 11 ArbGG will lediglich eine sachgerechte Vertretung von Parteien vor den Arbeitsgerichten durch besonders sachkundige Personen sicherstellen, nicht aber die kraft Boten- oder Vertreterfunktion erfolgende Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen, für die das Arbeitsgericht kraft Parteivereinbarung eine Adressatstellung hat, erschweren.

5. Der somit rechtsgültig geschehene Widerruf des Vergleichs führt daher unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils aus Gründen der Klarstellung zu einer entsprechenden Feststellung im Tenor des Urteils des Revisionsge-



- 10 -

- 10 -

richts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz im übrigen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Schneider Dr. Erich Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)